

## Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

15.01.2009

Bearbeitet von  
RL Ralph Sonnenschein

Telefon 030/77307-204  
Telefax 030/77307-255

E-Mail:  
ralph.sonnenschein@dstgb.de

Aktenzeichen  
400-00

### **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen (PostWettG)“ am 19.01.2009**

#### **Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

Sehr geehrte Frau Bulmahn,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag.

Der Gesetzentwurf ist geprägt von einer weit überwiegend wettbewerbspolitischen Zielsetzung und greift auf diesem Wege auch in tradierte sozial/beschäftigungspolitische Regelungsgehalte des Postgesetzes ein. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich in der Vergangenheit nicht zu allgemeinpolitischen Aspekten der Privatisierung des Postwesens sowie der Liberalisierung des Postmarkts geäußert und behält diesen Standpunkt auch vorliegend bei. Ohne Frage sehen sich die Städte, Gemeinden und Landkreise Deutschlands dem Gebot strenger Wettbewerbsneutralität verpflichtet und sind bestrebt, faire Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen. Für eine über diese Grundsatzposition hinaus gehende konkrete Festlegung in wettbewerbspolitischen Einzelfragen besteht für die kommunale Ebene derzeit kein Anlass. Eine Kommentierung der Art 1, 3,4,5,6 und 7 des Gesetzentwurfs unterbleibt deshalb.

Das Interesse der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gilt vielmehr allen Maßnahmen des Bundesgesetzgebers zur Sicherstellung von flächendeckend angemessenen

und ausreichenden Postdienstleistungen gemäß Art. 87f Abs. 1 GG, insbesondere im ländlichen Raum und den Randlagen von Ballungszentren. Die kommunalen Spitzenverbände haben es stets begrüßt, dass im Zuge der Deregulierung des Postwesens die Erbringung von Postdienstleistungen nicht gänzlich den Marktkräften überlassen blieb, sondern ein gesetzlich gesichertes notwendiges Grundangebot in der Post- Universaldienstleistungsverordnung definiert wurde.

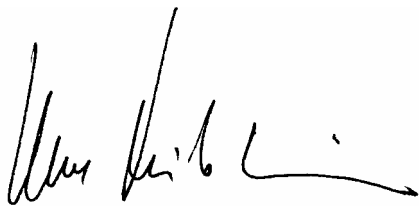
Soweit Artikel 2 des Entwurfs Modifikationen der Post- Universaldienstleistungsverordnung vorsieht, werden diese in Gänze abgelehnt. Dies nicht etwa, weil einzelne Vorschläge nicht diskutabel wären, sondern weil die Änderungsvorschläge in ihrer Gesamtheit unausgewogen sind. Weiterhin halten wir es für verfehlt, Änderungen der Post- Universaldienstleistungsverordnung quasi als Annex dem Versuch einer wettbewerbspolitischen Neuordnung des Postwesens anzuheften und damit den Wirtschaftsinteressen der Marktteilnehmer unterzuordnen. Weiterentwicklungen des Universaldienstes verlangen nach einem gesonderten und sorgsamem Abwägungsprozess, den der Gesetzentwurf zu unserem Bedauern nicht widerspiegelt.

Der Postuniversaldienst hat sich am Kriterium der jeweils aktuellen Verbraucherbedürfnisse auszurichten. Die Beurteilung, ob Infrastruktur und Qualität von Postdienstleistungen dem Grundbedarf entsprechen, hat deshalb vorrangig dem Verbraucherinteresse zu folgen, nicht den Wirtschaftlichkeitsinteressen der Anbieter. Im Zweifel ist für die Versorgung, d. h. für das berechtigte Verbraucherinteresse, nicht für den Wettbewerb um seiner selbst Willen zu entscheiden. Die gesetzliche Definition eines Mindeststandards von Postdienstleistungen zur Sicherstellung einer angemessenen, flächendeckenden Grundversorgung ist notwendig, solange diese nicht nachweislich über das freie Spiel der Marktkräfte zustande kommt. Dies ist gegenwärtig noch nicht der Fall.

Um Missverständnissen vorzubeugen betonen wir, dass nach Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Kosteneinsparpotentiale beim Post- Universaldienst grundsätzlich genutzt werden sollten. Eine Lockerung der Qualitäts- oder Leistungsmerkmale ist jedoch nur akzeptabel, wenn das geänderte Postnutzungsverhalten dies nachweislich nahe legt.

Die aktuellen Kriterien der Post- Universaldienstleistungsverordnung sollten in Verbindung mit den Sicherstellungspflichten aus der mittlerweile ausgelaufenen Selbstverpflichtungserklärung der DPAG verbunden und als künftiger Mindeststandard festgeschrieben werden. Spätere Forderungen nach Einschränkungen des Universaldienstes kommen nur bei nachweislich nachhaltig geändertem Verbraucherverhalten in Betracht. Die Beweislast in der Debatte trifft hierbei denjenigen, der Einschränkungen fordert.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Uwe Lübking